



**Schifffahrtspolizeiliche Anordnung (ELWIS)
N° 0669/2017**

Benutzung von Stelzen und Pfählen auf der Mosel

Information

Ort:

Zwischen Mosel-km 0,0 und 242,1

Zeitraum:

Vom 30.03.2017, 12:00 Uhr bis auf Widerruf

Alle Nutzer, in beide Richtungen

Anmerkung:

Das Benutzen von Stelzen/Pfählen auf den Bundeswasserstraßen Mosel, Neckar, Saar und Lahn in Strecken, in denen nicht geankert werden darf, ist verboten.

Information von :

*Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
GDWS Standort Mainz*

Bundeswasserstraßen Neckar, Mosel, Saar und Lahn

Schifffahrtspolizeilicher Hinweis der Wasser- und Schifffahrts- direktion Südwest zur Benutzung von Stelzen/Pfählen

In der Binnenschifffahrt werden, insbesondere in Schiffsneubauten zunehmend sog. Stelzen/Pfähle eingebaut. Diese werden dann im Schiffsbetrieb während des Stillliegens nicht nur zusätzlich zu Ankern bzw. zum Festmachen mit schifffahrtsüblich verwendeten Tauen oder Drähten benutzt, sondern in vielen Fällen auch als deren alleiniger Ersatz.

Ein ordnungsgemäßes „Ankern“ und „Festmachen“ ist jedoch nach den insoweit eindeutigen Begriffsbestimmungen und Regelungen der §§ 7.01, 7.03 und 7.04 i. V. m. § 1.01 BinSchStrO bzw. MoselSchPV nur gegeben, wenn hierfür die als Ausrüstung des jeweiligen Fahrzeugs nach § 10.01 und § 10.02 Nr. 2 a BinSchUO vorgeschriebenen Anker und Seile verwendet werden. Dementsprechend kann der Einsatz von Stelzen/Pfählen zum Festhalten von Fahrzeugen nicht dem „Ankern“ zugeordnet werden. Das alleinige Festsetzen von Fahrzeugen mit Stelzen/Pfählen entspricht daher nicht den an das Verankern oder Festmachen von Fahrzeugen gestellten Anforderungen des § 7.01 BinSchStrO/MoselSchPV.

Darüber hinaus werden Stelzen/Pfähle immer häufiger in Dichtungstrecken eingesetzt. Damit besteht die dringende Gefahr, die Dichtung zu durchstoßen oder zumindest soweit zu beschädigen, dass es zu unkontrolliertem Austreten des Wassers kommen könnte. Die gleiche Problematik gilt für die Wasserstraße kreuzende Düker.

Allgemeingültige technische Vorgaben für die Konstruktion, den Einbau und die Verwendung von Stelzen/Pfählen auf Binnenschiffen wurden bisher weder in der insoweit maßgeblichen Binnenschiffsuntersuchungsordnung, noch in den Verkehrsordnungen getroffen.

Dadurch ergibt sich eine schifffahrtspolizeiliche Gefahrenlage, der mit einer entsprechenden schifffahrtspolizeilichen Anordnung begegnet werden muss, die im Folgenden bekannt gegeben wird.

Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrts- direktion Südwest zur Benutzung von Stelzen/Pfählen

In vorgenannter Angelegenheit erlässt die Wasser- und Schifffahrts-
direktion Südwest nach § 1.22 Nr. 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-
Ordnung (BGBl. I S. 3148 – Anlageband) und § 1.22 Nr. 1 der
Moselschifffahrtspolizeiverordnung (BGBl. I S. 2868 -Anlageband) im
Einvernehmen mit dem Service de la Navigation 36, Rue de Machtum,
L-6753 Grevenmacher folgende schiffahrtspolizeiliche Anordnung:

§ 1

1. Auf den Bundeswasserstraßen Neckar von km 0,00 bis km 203,01,
Mosel von km 0,00 bis km 242,20, Saar von km 0,00 bis km 87,20 und
Lahn von km 137,30 bis km 136,30 ist es in Strecken, in denen nicht
geankert werden darf verboten, von Fahrzeugen und schwimmenden
Geräten eine sog. Stelze oder einen sog. Pfahl oder Ankerpfahl in oder
auf den Grund zu drücken.

2. Das Verbot gilt nicht für Fahrzeuge und schwimmende Geräte
während ihres Einsatzes an Baustellen außerhalb von gedichteten
Strecken und des Kreuzungsbereichs von Dükern. Das zuständige
Wasser- und Schifffahrtsamt kann für Bau- und Notfalleinsätze weiter-
gehende Ausnahmen zulassen.

§ 2

Die Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt bis zum
Zeitpunkt ihrer Aufhebung durch die anordnende Behörde.

Mainz, den 13. Dezember 2011

Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Südwest

Im Auftrag

zu

Putzschke

